

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Allgemeine Mitteilungen für die Studenten

[urn:nbn:de:bsz:31-229044](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-229044)

2. Allgemeine Mitteilungen für die Studenten

Einteilung des Unterrichts

Die Unterrichtsgebiete der Hochschule sind aufgeteilt in fünf Fakultäten und die Einrichtungen für Sport und Leibesübungen.

Die Fakultäten sind:

1. Fakultät für Allgemeine Wissenschaften mit zwei Sektionen, deren erste Mathematik und Naturwissenschaften, deren zweite die allgemeinen Geisteswissenschaften umfaßt,
2. Fakultät für Architektur,
3. Fakultät für Bauingenieurwesen, einschließlich Vermessungswesen,
4. Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik,
5. Fakultät für Chemie.

Der Unterricht wird in der Form von Vorlesungen, Seminarien, Praktiken, Übungen und Exkursionen erteilt.

Als Hilfsmittel für den Unterricht dienen Forschungsinstitute, Laboratorien, Sammlungen und die Bibliothek.

Ferner sind mit der Hochschule verbunden:

- das Reichsinstitut für Lebensmittelfrischhaltung,
- die Staatliche Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt,
- die Staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt,
- das Gasinstitut, Lehr- und Versuchsgasanstalt des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern.

Ihre wissenschaftliche Ausbildung bis zur Ablegung des Diplomexamens finden an der Hochschule

Architekten,

Bauingenieure für den gesamten Tiefbau und Ingenieur-Hochbau: Holz-, Stein- und Stahlbau, Eisenbetonbau, Straßen- und Eisenbahnbau, Wasserbau und Kulturtechnik, Städtebau und städt. Tiefbau und Vermessungswesen,

Chemieingenieure, insbesondere für: Apparatebau, Gas- und Brennstofftechnik, Lebensmitteltechnik, Gießereitechnik,

Chemiker aller Fachrichtungen, insbesondere für: Textil-, Gerberei- und Kunststoffchemie, Brennstoff- und Gaschemie,

Elektroingenieure für Starkstrom-, Schwachstrom- und Lichttechnik, Gas- und Brennstoffingenieure,

Maschineningenieure, unter besonderer Berücksichtigung des Allg. Maschinenbaus, Motorenbaus, Kraftwagenbaus, Strömungsmaschinenbaus, Flugzeugbaus, Werkzeugmaschinenbaus, der Hebe- und Förder-technik, Kältetechnik, Schweißtechnik,

Technische Physiker,

Vermessungsingenieure.

Ferner erhalten Lebensmittelchemiker (vgl. S. 77 f.) ihre Ausbildung ganz und Kandidaten des wissenschaftlichen Lehramts (vgl. S. 56 ff.) ihre Ausbildung ganz oder teilweise an der Hochschule.

Außerdem findet an der Technischen Hochschule die Ausbildung der Kandidaten für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen statt.

Dauer des Sommersemesters

Das Sommersemester beginnt am 1. April und endet am 30. Juni 1938.

Die Vorlesungen nehmen im Allgemeinen am 4. April 1938 ihren Anfang und dauern bis 30. Juni 1938.

Die Einschreibungen beginnen 14 Tage vor Semesteranfang und endigen eine Woche nach Vorlesungsbeginn.

Aufnahme und Aufnahmebedingungen

Die Anmeldung der Studenten, Hörer und Gastteilnehmer, die persönlich erfolgen muß, nimmt die Verwaltung (Sekretariat) der Hochschule entgegen. Hierbei sind die unten angegebenen Nachweise über die frühere Ausbildung usw. in Urschrift einzureichen.

Die eingereichten Urkunden bleiben für die Dauer des Studiums in Verwahrung der Hochschule. Sie werden zurückgegeben, wenn der Student allen seinen Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nachgekommen ist. Insbesondere hat er Bescheinigungen der Hochschul- und Institutsbibliotheken, der Laboratorien und des Studentenwerkes beizubringen, daß er diesen gegenüber keine Verpflichtungen hat.

Bei der Anmeldung im Sekretariat erhält der Student ein Studienbuch, in dem nähere Anweisungen über das Belegen der Vorlesungen usw. enthalten sind.

Für die Fahrt zur Einschreibung bei der Hochschule kann nachträglich Fahrpreisermäßigung beantragt werden, wobei die benutzte Fahrkarte und die Bescheinigung der Hochschulverwaltung bei der Eisenbahnbehörde eingereicht werden müssen. Vor Einschreibungsbeginn werden an neuankommende Studenten Bescheinigungen für Fahrpreisermäßigung nicht ausgestellt.

A. Studenten

1. Deutsche.

Als Studenten werden Deutsche zugelassen, wenn sie

a) als Reichsdeutsche entweder

1. die Reife einer zum Hochschulstudium führenden deutschen höheren Lehranstalt besitzen oder
2. die Begabtenprüfung nach Erlaß des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts vom 8. 5. 1928 Nr. A 6468 oder die ihr als gleichwertig anerkannte Begabtenprüfung in den anderen Hochschulländern bestanden, oder
3. die für besonders befähigte Inhaber des Abgangszeugnisses anerkannter technischer Fachschulen in den Hochschulländern eingerichtete Ergänzungsprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium mit Erfolg abgelegt haben,

b) als Auslandsdeutsche die Reise einer zum Hochschulstudium in Deutschland oder in ihrer Heimat berechtigenden Schule erworben haben, vorbehaltlich der Zustimmung des Unterrichtsministeriums.

Die erforderlichen Unterlagen sind vor der persönlichen Anmeldung einzureichen.

Jeder Aufnahmesuchende hat ferner folgende urkundliche Papiere in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen:

- a. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß er zur Zeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist;
- b. einen Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Paß);
- c. Ahnennachweis mit den dazu erforderlichen Urkunden (eigene Geburtsurkunde, sowie die der Eltern und Großeltern, Heiratsurkunde der Eltern);
- d. den Nachweis über die Ableistung des Arbeitsdienstes (für die Geburtsjahrgänge 1914 und später) sowie gegebenenfalls den Wehrpaß;
- e. den Nachweis etwa erforderlicher Vorpraxis;
- f. ein Sittenzeugnis der zuständigen Behörde des letzten Aufenthaltsortes, wenn seit dem Abgang von Schule oder Hochschule oder Arbeitsdienst mehr als 4 Wochen vergangen sind;
- g. drei Lichtbilder.

Von der Aufnahme als Student ist ausgeschlossen, wer einer anderen Bildungsanstalt angehört oder im Berufsleben steht.

Auf Grund des Gesetzes gegen die Überfüllung der deutschen Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen darf der Hundertsatz der als jüdisch geltenden Studenten und Hörer nur bis zu 1,5 in den einzelnen Fakultäten betragen. Ein Anspruch auf Immatrikulation besteht nicht.

II. Ausländer.

Für die Aufnahme ausländischer Studenten gelten folgende Richtlinien:

1. Ausländer können an der Technischen Hochschule zum Studium zugelassen werden, soweit Deutschen im Heimatstaat des ausländischen Studenten Gegenseitigkeit verbürgt ist.
2. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
 1. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 18 Jahre alt ist;
 2. ein deutsches Reisezeugnis oder ein Zeugnis in Urschrift und in beglaubigter Abschrift, das eine ausreichende, einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt entsprechende Vorbildung nachweist. Über die Berechtigung des ausländischen Zeugnisses zum Hochschulstudium im Heimatland ist, soweit sich nicht ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis selbst befindet, eine besondere Bescheinigung beizulegen;

3. Die Abgangszeugnisse der etwa schon besuchten anderen Hochschulen und Universitäten, ferner die Zeugnisse über etwa erlangte akademische Grade;
4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
5. das Postgeld für die Rückantwort.

Sämtliche Zeugnisse müssen mit beglaubigter deutscher Übersetzung und mit Legalisationsvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Gesandtschaft, Konsulat) versehen sein.

B. Hörer

Als Hörer werden Personen zugelassen, die ein planmäßiges Fach- oder Berufsstudium betreiben wollen, aber nicht immatrikuliert werden können, nach Vorlage der Nachweise über die Schul- und Berufsausbildung. Der Ähennachweis ist zu erbringen.

Ausländer haben eine gleichwertige Vorbildung nachzuweisen.

C. Gastteilnehmer

Als Gastteilnehmer werden zugelassen alle übrigen, insbesondere berufstätige Personen, die nicht als Studenten oder Hörer aufgenommen werden können und einzelne allgemein bildende oder technische Vorlesungen besuchen wollen, sofern sie eine hinreichende Vorbildung hierzu besitzen, ferner Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen.

Die Zulassung von Gastteilnehmern kann von der Erlaubnis der Dozenten oder der zuständigen Fakultät abhängig gemacht werden.

Beurlaubungen

Studenten, die während des Semesters beurlaubt werden wollen, müssen rechtzeitig beim Rektor einen Antrag einreichen.

Wer nicht belegt oder es unterläßt, rechtzeitig Urlaub zu beantragen, kann im Verzeichnis der Studenten gestrichen werden.

Gang des Studiums, Studienpläne

Den Studenten steht die Wahl der Vorlesungen und Übungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu Übungen von dem Besitz genügender Kenntnisse abhängig machen.

Um die Studenten vor Mißgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, werden Studienpläne (vgl. Teil 11) aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. In Verbindung mit der Immatrikulation werden zur Beratung der Studenten in den einzelnen Fakultäten nach Bedarf Einführungsvorträge gehalten.

Das Studium wird in den technischen Fakultäten vorteilhaft mit dem Sommer-Semester, in der Allgem. Fakultät und in der Fakultät für Chemie im Winter-Semester begonnen. Der Studienbeginn in einem andern Semester ist aber stets möglich; in diesem Fall beraten die Dekane gern bei der Auswahl der Vorlesungen.

Leibesübungen

Jeder der deutschen Studentenschaft angehörende Student (Studentin) ist verpflichtet, 3 Semester lang Leibesübungen zu treiben. Von der Forderung der dreisemestrigen Teilnahme kann in Ausnahmefällen abgegangen werden durch Anrechnung der Arbeitsdienstzeit oder ähnlicher Dienstzeit. Befreiungen (ganz oder teilweise) aus gesundheitlichen Gründen durch den Direktor des Instituts für Leibesübungen werden nur auf Grund eines sportärztlichen Zeugnisses genehmigt; in anderen besonderen Fällen durch den Rektor nach Anhörung des Direktors des Instituts für Leibesübungen.

Der Nachweis regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zum weiteren Studium vom 4. Semester ab. Sie wird bescheinigt auf der Grundkarte, die als Ausweis beim Wechsel der Hochschule bzw. beim Belegen von Vorlesungen im 4. Semester dient.

Auch über die freiwillige Teilnahme an dem Sport sowie über die erzielten Leistungen werden Bescheinigungen ausgestellt.

Die Berechtigung zur Teilnahme wird bei Beginn des Semesters durch die Sportkarte kostenlos erworben.

Prüfungen

An der Hochschule können in allen Fakultäten die Diplomingenieurprüfung, die Doktorprüfungen und die Habilitation abgelegt werden.

a. Die Diplomingenieurprüfung dient zur Erlangung des akademischen Grads eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing.).

Zur Diplomprüfung werden nur Studenten zugelassen.

Die Prüfung besteht aus einer Vorprüfung, und der Hauptprüfung nach beendigem, in der Regel achtssemestrigen Gesamtstudium.

b. Die Doktorprüfungen dienen zur Erlangung der Würde eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.) und eines Doktors der technischen Wissenschaften (Dr. rer. techn.).

c. Die Habilitation dient zur Erlangung der Würde eines habilitierten Doktors (Dr.-Ing. habil. usw.).

Das Nähere besagen die Prüfungs- und Promotionsordnungen, welche von der Hochschulverwaltung bezogen werden können. Weitere Auskunft geben Hochschulverwaltung und Fakultäten.

Die Diplom-Ingenieure der Technischen Hochschule Karlsruhe werden zur Ausbildung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst im Reich, sowie bei der Reichspost- und Reichstelegraphenverwaltung zugelassen.

Stipendien und Preise.

Bedürftigen Studenten mit guten Leistungen kann Honorarnachlaß oder ein Stipendium bis zu 250 Mk. für das Semester gewährt werden. Hierfür stehen außer staatlichen Mitteln auch solche aus Stiftungen der Hochschule, insbesondere aus der Jahrhundertstiftung und der Jubiläumsstaatsstiftung zur Verfügung. Aus letzterer können besonders befähigte, bedürftige Studierende auch Stipendien im Betrage bis zu 1000 RM. im Jahr erhalten.

Weiterhin können Beihilfen bei Lehrausflügen gewährt werden, sowie Reise-Stipendien für den Besuch des Deutschen Museums in München.

Für die Bewilligung von Stipendien und Honorarnachlaß gelten besondere Richtlinien, deren Wortlaut am schwarzen Brett angeschlagen ist. Die Gesuche sind am Ende des Vorsemesters einzureichen.

In der Abteilung für Architektur findet alljährlich ein Wettbewerb unter den Studenten statt, der die Bearbeitung eines größeren architektonischen Entwurfs in der Art und dem Umfang der Diplomarbeit zum Gegenstand hat. Dem Verfasser der besten Lösung wird als Preis eine goldene Denkmünze zuerkannt. Die preisgekrönte Arbeit sowie die übrigen von der Ab- teilung mit der Mindestnote 4 beurteilten Lösungen können als Diplomarbeiten oder Facharbeiten eingereicht werden.

Die Abteilung für Maschinenwesen verleiht in der Regel jährlich am 25. Juli, dem Geburtstag von Ferdinand Redtenbacher, den Redtenbacher-Preis, und zwar in erster Linie an denjenigen Diplomingenieur, der in der Abteilung für Maschinenwesen im abgelaufenen Studienjahr die beste Diplomprüfung abgelegt hat. Der Preis besteht in einer Plakette mit dem Bildnis Redtenbachers.

Das Außeninstitut

Das Außeninstitut der Technischen Hochschule hat die Aufgabe, auf allen Gebieten der Wissenschaft, Technik und Kultur den innern geistigen Zusammen- hang der Hochschule zu fördern, um damit eine geschlossene Wirkung der Hoch- schule im Volksleben zu gewinnen; dazu hat das Außeninstitut das Recht und die Pflicht, alle Arbeiten aus dem Gesamtarbeitsgebiet der Technischen Hochschule zu übernehmen, deren Durchführung im allgemeinen Interesse erwünscht ist, ohne in den regelmäßigen Aufgabenkreis der Abteilungen zu fallen,

im besonderen

- a) die Fort- und Weiterbildung aller technisch-wissenschaftlich oder künst- leriſch-techniſch geschulten Personen, die das Bedürfnis haben, sich über die Fortschritte ihres Faches auf dem Laufenden zu halten;
- b) die Pflege von Sondergebieten, die nicht zum allgemeinen Lehrplan an der Technischen Hochschule gehören, und die Erörterung besonders wich- tiger und dringlicher Fragen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen in erster Linie Vorträge, Vortrags- reihen, Ausstellungen, Übungen und Lehrausflüge. Diese Veranstaltungen wer- den hauptsächlich in Karlsruhe oder in der Umgebung von Karlsruhe abge- halten. Daneben werden aber Veranstaltungen des Außeninstituts gegebenen- falls auch an andere Orte des In- und Auslandes verlegt.

Akademische Auslandsstelle Karlsruhe e. D.

(Hauptportal, Ostflügel)

Die Akademische Auslandsstelle erteilt Ausländern Auskunft über die Stu- dienbedingungen. Sie betrachtet es als ihre Aufgabe, den ausländischen Stu- denten während ihres Aufenthaltes in Karlsruhe in gesellschaftlichen, wirtschaft- lichen und anderen Fragen zur Seite zu stehen. Ihr Ziel ist, zu erreichen, daß

die Ausländer von ihrem Studienaufenthalt in Karlsruhe nicht nur eine Bereicherung ihres Wissens mit sich nehmen, sondern daß sie durch die Berührung mit dem deutschen kulturellen und wirtschaftlichen Leben eine lebendige Verbindung gewinnen zu den Gegenwarts- und Zukunftsfragen ihres Gastlandes, und daß sich Bande tieferen Verständnisses anknüpfen, die auch nach der Rückkehr in ihr Heimatland lebendig bleiben.

Mitarbeiter der Auslandsstelle sind die Kuratoren für die verschiedenen Nationen (vgl. S. 22).

Deutsche Studenten, die im Ausland studieren, oder dort zur Dervollständigung ihrer Sprachkenntnisse die Ferien verbringen wollen, werden beraten; durch Zusammenarbeit mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst Berlin und dessen Zweigstellen im Ausland werden geeignete Anschriften vermittelt.

Die Karlsruher Hochschulvereinigung

Die Karlsruher Hochschulvereinigung unterhält dauernde Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zur Förderung der Hochschule. Sie dient diesem Zweck vornehmlich durch Anregung und Ermöglichung von technisch-wissenschaftlichen Versuchen, von Studienreisen und von Veröffentlichungen und durch Verbesserung der Ausstattung der Hochschule mit Lehr- und Forschungsmitteln aller Art.

Gemeinschaft ehemaliger Angehöriger der Technischen Hochschule Karlsruhe

Mitglied der Gemeinschaft kann jeder ehemalige Angehörige (Student oder Lehrer) der Technischen Hochschule werden. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 5 *R.M.*

Aber die Verwendung der jährlichen Einnahme der Gemeinschaft beschließt das Kuratorium.

